

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 1/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Identifikation der Substanz/Mischung und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Code: 0030206
Name: PULIPIATTI
UFI: NGM0-U0J4-K00J-TTUN

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung und entmutigte Verwendungen

Nutzungsgebiet SU21 – Verbrauchernutzungen
Produktkategorie PC35 – Wasch- und Reinigungsprodukte (einschließlich lösungsmittelbasierter Produkte)
Handabwaschen-Waschmittel

Beschreibung/Verwendung

1.3. Informationen zum Anbieter von Sicherheitsdatenblättern

Firmenname: **MARBEC S.R.L.**
Adresse: **VIA CROCE ROSSA 5/i**
Lage und Zustand: **51037 MONTALE (PISTOIA)**
ITALIEN
Tel. **+039 0573/959848**

E-Mail-Adresse der zuständigen Person,

Sicherheitsdatenblatt-Manager: **info@marbec.it**

Lieferant:

1.4. Notfalltelefonnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an

MARBEC srl
+39 0573959848 8:30–13 Uhr, 14–18 Uhr oder +39 3348578502

Giftnotrufzentralen sind rund um die Uhr erreichbar:

Giftnotruf Berlin 030 30686700

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht.

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes aufgeführt.

Klassifikation und Gefährdenangaben:

Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1
Hautreizung, Kategorie 2

H318
H315

Es verursacht ernsthafte Augenschäden.
Verursacht Hautreizungen.

2.2. Labellemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) sowie nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

EUH208 Enthält: CITRAL, BENZYLALKOHOL
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Vorsichtsmaßnahmen:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt/.../anrufen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Enthält: Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

Zutaten (Verordnung 648/2004)

Tenside zwischen 5 % und 15 % Duftstoff: Citral-Konservierungsmittel: Natriumbenzoat

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

2.3. Weitere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz \geq bis 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrin störenden Substanzen in einer Konzentration \geq 0,1 %.

ABSCHNITT 3. Informationen zu Zusammensetzung/Zutaten**3.2. Mischungen**

Enthält:

Identifikation	x = Conc. %	Klassifikation 1272/2008 (CLP)
Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze INDEX - 270-115-0 n. Chr. CAS 68411-30-3 REGISTRIERUNGSREICHWEITE 01-2119489428-22-0063	$5 \leq x < 15$	Akute Toxikologie. 4 H302, Augendamm. 1 H318, Hautreiz. 2 H315, aquatisch chronisch 3 H412 LD50 Oral: 833,33 mg/kg
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze INDEX - 500-234-8 n. Chr. CAS 68891-38-3 REGISTRIERUNG REACH 01-2119488639-16	$1 \leq x < 5$	Eye Dam. 1 H318, Hautreiz. 2 H315, aquatisch chronisch 3 H412
BENZYLALKOHOL INDEX 603-057-00-5 202-859-9 n. Chr. CAS 100-51-6	$0,1 \leq x < 0,5$	Akute Toxikologie. 4 H302, Augenreiz. 2 H319, Hautempfindlichkeit 1B H317 LD50 Oral: 1200 mg/kg
CITRALE INDEX - 226-394-6 n. Chr. CAS 5392-40-5	$0,1 \leq x < 0,2$	Augenreizung. 2 H319, Hautreizung. 2 H315, Hautwahrnehmung 1 H317

Der vollständige Text der Gefahrenaussagen (H) findet sich in Abschnitt 16 des Datenblatts.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Wenn Sie Zweifel haben oder Symptome haben, kontaktieren Sie einen Arzt und zeigen Sie ihm dieses Dokument.
Bei schwereren Symptomen rufen Sie die 118 an, um sofortige medizinische Hilfe zu erhalten.

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 4/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

AUGEN: Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden, wenn die Situation eine einfache Durchführung der Operation erlaubt. Waschen Sie sofort und gründlich mit Wasser mindestens 15 Minuten lang und öffnen Sie die Augenlider weit. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

HAUT: Entfernen Sie kontaminierte Kleidung. Wasche sofort und gründlich mit fließendem Wasser (und wenn möglich) Seife. Konsultieren Sie einen Arzt. Vermeiden Sie weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung.

INGESTION: Erbrechen Sie nicht, es sei denn, Ihr Arzt ist ausdrücklich zugewiesen. Verabreichen Sie nichts oral, wenn das Subjekt bewusstlos ist. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

INHALATION: Bringen Sie das Subjekt an die frische Luft weg vom Unfallort. Bei Atemwegssymptomen (Husten, Atemnot, Atembeschwerden, Asthma) halten Sie das Opfer in einer bequemen Atemposition. Falls nötig, verabreichen Sie Sauerstoff. Wenn die Atmung aufhört, üben Sie künstliche Atmung. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

Schutz von Rettungskräften

Es ist gute Praxis für den Retter, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt war, persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Die Art solcher Schutzmaßnahmen hängt von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Exposition und dem Ausmaß der Kontamination ab. Mangels weiterer spezifischer Hinweise wird empfohlen, Einweghandschuhe im Falle eines möglichen Kontakts mit biologischen Flüssigkeiten zu verwenden. Für die Art der PSA, die für die Eigenschaften der Substanz oder des Gemisches geeignet ist, siehe Abschnitt 8.

4.2. Hauptsymptome und -effekte, sowohl akut als auch verzögert

Spezifische Informationen über die Symptome und Auswirkungen des Produkts sind nicht bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Nach derzeit verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Effekten nach der Exposition mit diesem Produkt bekannt.

4.3. Hinweis auf den Bedarf an sofortiger medizinischer Beratung und Sonderbehandlung

Kontaktiere sofort ein GIFTZENTRUM / Arzt / ...

Möglichkeiten, am Arbeitsplatz für eine spezifische und sofortige Behandlung verfügbar zu sein

Laufendes Wasser für Haut und Augenwaschung.

ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmethoden sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Staub und Wassersprüh.

UNGEEIGNETE LÖSCHMETHODE

Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere Gefahren, die durch die Substanz oder das Gemisch entstehen

GEFAHREN DURCH EINWIRKUNG IM FEUERFALL

Vermeiden Sie es, die Verbrennungsprodukte einzuatmen.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrlaute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um zu verhindern, dass das Produkt zersetzt und Stoffe entwickelt, die potenziell gesundheitsschädlich sind. Tragen Sie immer vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie Löschwasser, das nicht in die Kanalisation geleitet werden sollte. Entsorgen Sie kontaminiertes Wasser, das zum Löschen und Restfeuer gemäß den geltenden Vorschriften verwendet wird.

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrkleidung, wie ein offener Druckluft-Atemgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN469), flammenschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen im Falle einer versehentlichen Freisetzung**6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren**

Stoppe das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts erwähnt), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfallmaßnahmen.

6.2. Umweltvorsichtsmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in Abwasserkanäle, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Saugen Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt und prüfen Sie Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Ortes. Die Entsorgung kontaminierter Materialien erfolgt gemäß den Bestimmungen von Punkt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu finden.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang**

Behandle das Produkt nach Konsultieren aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu verteilen. Essen oder trinken oder rauchen Sie während der Nutzung nicht. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essbereiche betreten.

7.2. Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Bewahre sie nur im Originalbehälter auf. Bewahren Sie geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort auf, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Bewahren Sie Behälter fern von unvereinbaren Materialien auf und prüfen Sie Abschnitt 10.

7.3. Besondere Endanwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen**8.1. Steuerparameter**

Regulatorische Referenzen:

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

TLV-ACGIH

ACGIH 2023

Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze

Vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt – NECP

Referenzwert im Süßwasser	0,268	MG/L
Referenzwert im Meerwasser	0,0268	MG/L
Referenzwert für Süßwassersedimente	8,1	mg/kg
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	8,1	mg/kg
Wasserreferenzwert, intermittierende Freisetzung	0,0167	MG/L
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	3,43	MG/L
Referenzwert für das Landkompartiment	35	mg/kg

Gesundheit – Abgeleitetes Wirkungsniveau – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher			Auswirkungen auf die Arbeiter				
	Akuträume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündliche				0,425 mg/kg BW/Tag				
Inhalation				1,3 mg/m ³				7,6 mg/m ³
Dermal				42,5 mg/kg BW/Tag				119 mg/kg BW/Tag

BENZYLALKOHOL

Vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt – NECP

Referenzwert im Süßwasser	1	MG/L
Referenzwert im Meerwasser	0,1	MG/L
Referenzwert für Süßwassersedimente	5,27	mg/kg/d
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	0,527	mg/kg/d
Wasserreferenzwert, intermittierende Freisetzung	2,3	MG/L
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	39	MG/L
Referenzwert für das Landkompartiment	0,456	mg/kg/d

Gesundheit – Abgeleitetes Wirkungsniveau – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher			Auswirkungen auf die Arbeiter				
	Akuträume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündliche		20 mg/kg BW/Tag		4 mg/kg BW/Tag				
Inhalation		27 mg/m ³		5,4 mg/m ³		110 mg/m ³		22 mg/m ³
Dermal		20 mg/kg BW/Tag		4 mg/kg BW/Tag		40 mg/kg BW/Tag		8 mg/kg BW/D

CITRALE**Schwellenwert-Grenzwert**

Typ	Status	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Anmerkungen
		MG/m3	ppm	MG/m3	ppm	
TLV-ACGIH			5			

TLV-ACGIH

5

Legende:

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

(C) = DECKE ; INALAB = Inhalierbarer Anteil; RESPIR = atemfähiger Anteil; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber keine DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr festgestellt; NIEDRIG = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HOCH = hohe Gefahr.

8.2. Belichtungskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch effektive lokale Absaugung.

Bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung sollten Sie bei Bedarf Ihren Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sein, das ihre Einhaltung aktueller Standards bestätigt.

Stellen Sie Notfallduschen mit visokularem Becken bereit.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III.

Für die endgültige Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe (siehe EN 374 Standard) müssen Folgendes berücksichtigt werden: Kompatibilität, Verfall, Durchdringungszeit.

Im Fall von Präparaten muss die Widerstandsfähigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Mittel vor der Verwendung überprüft werden, da dies nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von Dauer und Gebrauchsart abhängt.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Schutzschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie II (siehe Verordnung 2016/425 und EN ISO 20344 Standard). Waschen Sie mit Seife und Wasser, nachdem Sie die Schutzkleidung ausgezogen haben.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, luftdichte Schutzbrillen zu tragen (siehe EN ISO 16321 Standard).

ATEMSCHUTZ

Der Einsatz von Atemschutzausrüstung ist notwendig, wenn die ergriffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten zu begrenzen. Es wird empfohlen, eine Maske mit einem Typ-A-Filter zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Grenzkonzentration gewählt werden muss. (cf. EN 14387 Standard).

Falls die betreffende Substanz geruchslos ist oder ihre Geruchsschwelle über dem relevanten TLV-TWA liegt, und im Notfall, tragen Sie ein offenes Luftbeatmungsgerät (siehe EN 137 Standard) oder eine externe Luftansaugungs- und Atemschutzmaske (siehe EN 138 Standard). Für die korrekte Wahl des Atemschutzgeräts siehe EN 529.

UMWELTEXPOSITIONSKONTROLLEN

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der von Lüftungsanlagen, sollten auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Eigenschaften	Wert	Informationen
Physischer Zustand	Viskose Flüssigkeit	
Farbe	Grün	
Geruch	Zitrone	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Ausverkauft	

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

Anfangssiedepunkt	Ausverkauft
Entflammbarkeit	Ausverkauft
Untere Sprengstoffgrenze	Ausverkauft
Obere Explosivgrenze	Ausverkauft
Brennpunkt	> 60 °C
Selbstzündungstemperatur	Ausverkauft
Zersetzungstemperatur	Ausverkauft
pH	7,8
Kinematische Viskosität	Ausverkauft
Löslichkeit	löslich
Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	Ausverkauft
Dampfdruck	Ausverkauft
Dichte und/oder relative Dichte	1,025 +/- 0,050
Relative Dampfdichte	Ausverkauft
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Weitere Informationen

9.2.1. Informationen zu Klassen physischer Gefahren

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit**10.1. Reaktionsfähigkeit**

Unter normalen Nutzungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Substanzen.

BENZYLALKOHOL

Er zersetzt sich bei Temperaturen über 870°C/1598°F. Explosionsmöglichkeit.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normaler Nutzung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

BENZYLALKOHOL

Es kann gefährlich mit: Bromidsäure, Eisen, Oxidationsmitteln, Schwefelsäure reagieren. Explosionsrisiko bei Kontakt mit: Phosphortrichlorid.

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Beachten Sie jedoch die übliche Vorsicht in Bezug auf Chemikalien.

BENZYLALKOHOL

Vermeiden Sie die Exposition mit: Luft, Wärmequellen, offenen Flammen.

10.5. Inkompatible Materialien

BENZYLALKOHOL

Unvereinbar mit: Schwefelsäure, oxidierenden Substanzen, Aluminium.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

Mangels experimenteller toxikologischer Daten zum Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsrisiken des Produkts anhand der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe gemäß den Kriterien der Referenzgesetzgebung für die Klassifizierung bewertet.

Betrachten Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die in Abschnitt 3 erwähnt werden können, um die toxikologischen Auswirkungen aus der Exposition mit dem Produkt zu bewerten.

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen, definiert in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Folgen durch kurz- und langfristige Expositionen

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) der Mischung:

Unklassifiziert (keine relevanten Komponenten)

ATE (Oral) der Mischung:

>2000 mg/kg

ATE (Cutaneous) der Mischung:

Unklassifiziert (keine relevanten Komponenten)

Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze

LD50 (Kutan):

> 2000 mg/kg Ratte

LD50 (mündlich):

833,33 mg/kg Ratto

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

LD50 (Kutan): > 2000 mg/kg Ratte
LD50 (mündlich): 4100 mg/kg Ratto

BENZYLALKOHOL

LD50 (Kutan): 2000 mg/kg Kaninchen
LD50 (mündlich): 1200 mg/kg
LC50 (Dampfinhalation): > 4,1 mg/l/4h Ratte

CITRALE

LD50 (Kutan): > 2000 mg/kg Ratte
LD50 (mündlich): 6800 mg/kg RatteHAUTKORROSION / HAUTREIZUNG

Verursacht Hautreizungen

Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze
ReizendeSCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 – Alkylderivate, Natriumsalze
ReizendeATEM- ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Es kann eine allergische Reaktion auslösen.

Enthält:
CITRALE
BENZYLALKOHOLKEIMZELLMUTAGENZ

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

KREBSERREGUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – EINZELNE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

GEFAHR IM FALL VON SAUGUNG

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Störstoffe mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die untersucht werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Verwenden Sie es nach guten Arbeitspraktiken, ohne dass das Produkt in die Umwelt verteilt wird. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt in Gewässer gelangt ist oder wenn es kontaminierten Boden oder Vegetation aufweist.

12.1. Toxizität**CITRALE**

LC50 - Fische	6,78 mg/l/96 Stunden <i>Leuciscus idus</i>
EC50 - Krebstiere	6,8 mg/l/48h <i>Daphnia magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	103,84 mg/l/72h <i>Scenedesmus subspicatus</i>

**Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 –
Alkylderivate, Natriumsalze**

LC50 - Fische	> 1 mg/l/96 Stunden <i>Lepomis Macrochirus</i>
EC50 - Krebstiere	> 1 mg/l/48 Stunden <i>Dafnia Magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	2,3 mg/l/72 Stunden
NOEC Chronische Fische	1 mg/l <i>Lepomis Macrochirus</i>
NOEC Chronische Krebstiere	2,9 mg/l <i>Dafnia Magna</i>
NOEC Chronische Algen / Wasserpflanzen	> 4 mg/l <i>Elodea Canadensis</i>

**Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate,
Natriumsalze**

EC50 - Krebstiere	7,2 mg/l/48h <i>Dafnia Magna</i>
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	27 mg/l/72 Stunden <i>Desmodesmus subspicatus</i>
NOEC Chronische Fische	0,2 mg/l <i>Oncorhynchus mykiss</i>
NOEC Chronische Algen / Wasserpflanzen	0,93 mg/l <i>Desmodesmus subspicatus</i>

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**CITRALE**

Schnell abbaubar

BENZYLALKOHOL

Wasserlöslichkeit 40.000 mg/l

Schnell abbaubar

**Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 –
Alkylderivate, Natriumsalze**

Wasserlöslichkeit 250.000 mg/l

Schnell abbaubar

**Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate,
Natriumsalze**

Schnell abbaubar

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CITRALE

Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	2,76
BCF	89,72

BENZYLALKOHOL

Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	1,1
BCF	1,37 l/kg

Dodecylbenzol-Sulfonsäure, C10 bis C13 –
Alkylderivate, Natriumsalze

Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	1.4 Log Kow
---	-------------

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate,
Natriumsalze

Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	0.3 Log Kow
---	-------------

12.4. Mobilität im Boden

BENZYLALKOHOL

Verteilungskoeffizient: Boden/Wasser	15,7 l/kg Berechnet
--------------------------------------	---------------------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz \geq bis 0,1 %.

12.6. Endokrine Störeeigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Störstoffe mit Umweltauswirkungen aufgeführt sind.

12.7. Weitere Nebenwirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Entsorgungsüberlegungen**13.1. Abfallbehandlungsmethoden**

Wiederverwenden, wenn möglich. Produktrückstände gelten als gefährlicher Sonderabfall. Die Gefahr von Abfällen, die einen Teil dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das für die Abfallverwaltung zuständig ist, und zwar in Übereinstimmung mit nationalen und möglicherweise lokalen Gesetzen.

Das Management von Abfällen, die durch die Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss gemäß den Vorschriften zur Arbeitssicherheit organisiert werden. Siehe Abschnitt 8 für den Bedarf an PSA-Materialien.

KONTAMINIERTER VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen zur Rückgewinnung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallmanagementvorschriften eingesandt werden.

ABSCHNITT 14. Verkehrsinformationen

Das Produkt darf nach den geltenden Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), per Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und per Luft (IATA) nicht als gefährlich gelten.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Verkehrsgefahrklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Gefahren für die Umwelt

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Nutzer

Nicht anwendbar

14.7. Massenverkehr gemäß den IMO-Gesetzen

Informationen nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen**15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die spezifisch für die Substanz oder das Gemisch sind**

Kategorie Seveso – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006Produkt

Punkt 3 - 40

Enthaltene Substanzen

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Sprengstoffvorläufern

Nicht anwendbar

Sostanze auf der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Substanzen in einem Prozentsatz \geq bis 0,1 %.Substanzen, die der Zulassung unterliegen (Anhang XIV REACH)

Keine

Substanzen, die der Exportmelldungsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keine

Substanzen, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Substanzen, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Gesundheitschecks

Arbeiter, die diesem chemischen Stoff ausgesetzt sind, der gesundheitsschädlichen Substanz ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen der Technik unterzogen werden. 41 des Gesetzgebungsdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen des Artes als irrelevant eingestuft. 224 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Bestandteile, die mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 konform sind

Die in dieser Formulierung enthaltenen Tenside entsprechen den in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegten Biodegradierbarkeitskriterien für Reinigungsmittel. Alle unterstützenden Daten sind den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugänglich zu halten und auf deren ausdrücklichen Wunsch oder auf Wunsch eines Herstellers der Formulierung den genannten Behörden zur Verfügung gestellt zu werden.

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für die folgenden enthaltenen Stoffe wurde eine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt:

Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze

BENZYLALKOHOL

ABSCHNITT 16. Weitere Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Blatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Akute Toxikologie. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1
Augenreiz. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Hautreiz. 2	Hautreizung, Kategorie 2
Hautempfindungen 1	Hautsensibilisierung, Kategorie 1
Hautempfindlichkeit 1B	Hautsensibilisierung, Kategorie 1B
Aquatic Chronic 3	Gefährlich für die aquatische Umwelt, chronische Toxizität, Kategorie 3
H302	Schädliches wurde aufgenommen.
H318	Es verursacht ernsthafte Augenschäden.
H319	Es verursacht starke Augenreizungen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Es kann eine allergische Hautreaktion auslösen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langanhaltenden Effekten.

LEGENDE:

- ADR: Europäische Vereinbarung über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE/STA: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Level ohne Wirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Population betrifft
- EMS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonized System for the Classification and Labelling of Chemicals
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seegesetzbuch für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI des CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Beruflicher Expositionsniveau
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
- PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter per Zug
- TLV: Schwellenwertgrenzwert

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

- TLV-OBERGRENZE: Konzentration, die während jeglicher Zeit beruflicher Exposition nicht überschritten werden darf.
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- TWA STEL: Kurzfristige Belastungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Aquatische Gefahrenklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
 - Umgang mit Chemikaliensicherheit
 - INRS – Toxikologisches Blatt
 - Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
 - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien – 7, Ausgabe 1989
 - IFA GESTIS Webseite
 - Website der ECHA-Agentur
 - Datenbank der SDS-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis an den Nutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der letzten Version vorliegenden Wissen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass die Informationen in Bezug auf die spezifische Nutzung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Nutzung des Produkts nicht direkt unter unserer Kontrolle fällt, ist es die Pflicht des Nutzers, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Angemessene Schulungen für das Personal bereitzustellen, das mit chemischen Produkten beschäftigt ist.

KLASSIFIKATIONSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemische und physikalische Gefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den Kriterien, die in der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 3 beschriebenen Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 4 festgelegten Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

An den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

MARBEC S.R.L.

Überarbeitung Nr. 1

Überprüfungsdatum 21.01.2026

0030206 - PULIPIATTI

Gedruckt am 21.01.2026

Seite Nr. 17/17

Erste Ausgabe

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

01 / 02 / 03 / 04 / 08 / 09 / 10 / 11 / 12 / 13 / 15 / 16.